



# Satzung

## just be creative e. V.

### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „just be creative e. V.“, abgekürzt: „JBC“. Im Folgenden wird just be creative e. V. in dieser Satzung als „Verein“ bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung von jungen Menschen, die sich im Bereich von Film- und Videoproduktionen weiterbilden möchten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. die persönliche Begleitung bei künstlerischen Produktionen der jungen Menschen. In Form von Mentoring als Feedback soll eine Weiterentwicklung der Persönlichkeit ermöglicht werden.
- b. künstlerische Tätigkeiten und deren Rückmeldung, Schulungen und dem Beobachten erfahrener Vereinsmitglieder, um eine Förderung der künstlerischen und technischen Fähigkeiten zu erzeugen.
- c. das Bereitstellen der Mittel des Vereins, um die Möglichkeit zu geben, die künstlerischen Ideen von jungen Menschen zu verwirklichen.

Die künstlerischen Veranstaltungen werden von den Vereinsmitgliedern ehrenamtlich und unentgeltlich durchgeführt. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge eingesetzt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Das sind insbesondere Kosten für filmische Ausrüstung und Verwirklichung von künstlerischen Produktionen.

2. Der Verein gründet sich auf die im Neuen Testament formulierten Werte. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Wert der Nächstenliebe zu. Die Mitglieder versuchen auch in den Botschaften die über den Verein nach außen dringen, diesen Werten gerecht zu werden. Im Übrigen ist eine besondere Konfession oder ein Bekenntnis zu religiösen Einrichtungen nicht erforderlich.

### **§3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - b. durch Austritt der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Es gilt dabei eine Frist von drei Monaten zum Fälligkeitsdatum des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar und 1. Juni des Kalenderjahres entrichtet.
  - c. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für über drei Monate im Rückstand bleibt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand erfolgen.
4. Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
7. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem Kassenwart sowie bis zu zwei Beisitzern.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand nachzuwählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese so gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen an der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Änderungen der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
  - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Gewählt ist als Vorstand, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§9 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind drei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur im Rahmen von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

## **§10 Rechnungsführung**

1. Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Kassenvorstand geführt.
2. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
3. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
  - a. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen Mitgliederbeiträge,
  - b. Spenden,
  - c. Zuschüsse, Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren o. ä.,
  - d. Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

## **§11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Rechnungen zu prüfen.

## **§12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Soul Devotion e. V.“ (Janis-Joplin Straße 3, 71711 Steinheim / Murr), welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vorstands- und Mitgliedertätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Vergütungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Vorstandstätigkeit sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.